

BVGer D-5903/2010 vom 12. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5903_2010

FR: TAF D-5903/2010 du 12 mars 2012

IT: TAF D-5903/2010 del 12 marzo 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat eingeräumt, dass seine im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Asylgründe nicht der Wahrheit entsprechen. Es erübrigt sich deshalb an dieser Stelle, auf die damals geltend gemachte Ermordung der Angehörigen einzugehen.

E. 4.1

Auf Rekursebene wird neu dargelegt, der Beschwerdeführer sei wegen Vorfällen im Zusammenhang mit seiner Homosexualität aus dem Irak geflohen. Im Falle der Rückkehr befürchte er ernsthafte Nachteile im Sinne von Vergeltungsmassnahmen durch die Familie. In diesem Zusammenhang beantragt der Beschwerdeführer hauptsächlich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und Rückweisung zur Neubeurteilung an die Vorinstanz, insbesondere zur Befragung zu den neuen Sachverhaltselementen.

E. 4.2

Im Verwaltungsverfahren und im spezifischen Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Bestimmung von Art. 13 VwVG beschränkt den Untersuchungsgrundsatz und hält fest, dass die Parteien verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Eine im Vergleich zum Verwaltungsverfahren verstärkte Mitwirkungspflicht ist in Art. 8 AsylG vorgesehen und detailliert umschrieben. Dahinter steckt der Grundgedanke, dass die zuständige Behörde den Sachverhalt nicht selber ermitteln muss, wenn ein Asylsuchender die erforderliche Mitwirkung verweigert. Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das BFM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Sofern es zur Feststellung des Sachverhalts notwendig ist und die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, ist das Bundesamt gesetzlich verpflichtet, über die Befragung hinaus weitere Abklärungen vorzunehmen (vgl. Art. 41 Abs. 1 AsylG). Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für weitere Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können.

E. 4.3

Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, als das Vorbringen von Noven im Rekursverfahren grundsätzlich zulässig ist. Allerdings räumt auch er ein, dass die

nachträgliche Geltendmachung von ausreiserelevanten Vorfällen deren Glaubhaftigkeit beeinträchtigen kann. Der Beschwerdeführer wurde in den beiden erstinstanzlichen Verfahren auf die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht und bekräftigte, die Fluchtgründe abschliessend genannt zu haben. Er hat dabei an vier Befragungen und über Monate hinweg einen mit zahlreichen Details angereicherten Sachverhalt geltend gemacht, der mit demjenigen auf Beschwerdestufe nicht das Geringste zu tun hat. So sei sein Vater für den irakischen Sicherheitsdienst tätig gewesen und alle Angehörigen seiner Kernfamilie, insbesondere auch seine schwangere Ehefrau, die Tochter eines Onkels, seien im Jahre 2008 in einem Massaker umgebracht worden. Er habe per Zufall als Einziger überlebt und flüchten können. Seine heutigen Vorbringen stehen dem diametral entgegen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführer wiegt schwer und wie nachfolgend aufzuzeigen ist, gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, vor diesem Hintergrund die neuen Fluchtgründe beziehungsweise eine bestehende Verfolgungsgefahr genügend überzeugend darzulegen, als dass sich eine Rückweisung an die Vorinstanz zu weiteren Sachverhaltsabklärungen aufdrängen würde.

E. 4.4

In der Beschwerde wird weiter beantragt, dem Beschwerdeführer sei das rechtliche Gehör zu gewähren, sollten die Asylbehörden nicht von der Glaubhaftigkeit der neuen Fluchtgründe überzeugt sein. Diesem Antrag wurde insofern Rechnung getragen, als die Vorinstanz in seiner Vernehmlassung Zweifel an der Glaubhaftigkeit äusserte und der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen konnte. Soweit weitergehend beantragt wird, das Bundesverwaltungsgericht habe zu seiner eigenen Beurteilung der Glaubhaftigkeit vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren, muss dieser Antrag abgewiesen werden, zumal es sich dabei um die rechtliche Würdigung des Sachverhalts handelt. 5.1. Aufgrund der Sensibilität der Bekanntgabe der im Heimatland verpönten sexuellen Orientierung verbunden mit Verfolgung kann diese zwar nicht a priori als nachgeschoben und mithin ungläubhaft bezeichnet werden. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die beim Beschwerdeführer ärztlich festgestellten psychischen Probleme. Letztere werden dabei nicht bezweifelt, weshalb sich die beantragten diesbezüglichen weiteren Abklärungen erübrigen. Sowohl in der Beschwerdeeingabe wie auch in den eingereichten Beweismitteln wird ferner wiederholt auf die Angst des Beschwerdeführers, im Falle der Offenlegung der sexuellen Orientierung bei den Anhörungen durch den aus seinem Kulturkreis stammenden Dolmetscher "angeschwärzt" zu werden, hingewiesen. Auch wenn diese Befürchtung in Anbetracht dessen Verschwiegenheitspflicht objektiv zu verneinen sein dürfte, erscheint sie in subjektiver Hinsicht im Hinblick auf die psychische Befindlichkeit des Beschwerdeführers in einem gewissen Ausmass als allenfalls nachvollziehbar. Die mögliche Schwierigkeit des Coming-out von Personen aus dem Kulturkreis des Beschwerdeführers wird im Weiteren in der Eingabe von D. _____ vom 22. September 2010 anschaulich dargestellt. Weiter ergeben sich aus den Beschwerdeakten verschiedene Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz im homosexuellen Milieu verkehrt. Verschiedene Schreiben Dritter, unter anderem seines vormaligen Partners in der Schweiz, und Fotos enthalten gewichtige Indizien zu seiner heutigen homosexuellen Lebensweise. Anhaltspunkte für seine Homosexualität ergeben sich schliesslich auch aus dem Bericht der behandelnden Psychologin vom 19. Oktober 2010. Nach dem Gesagten bestehen aufgrund der derzeitigen Aktenlage keine relevanten Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz homosexuell lebt. 5.2. Mit den Beschwerdeeingaben wurde ausführlich dargelegt, dass Homosexuelle im Irak massiven Übergriffen bis hin zu

Ehrenmorden ausgesetzt seien und seitens der Behörden keinen Schutz erlangen könnten. Diese Sichtweise wird auch im Urteil D-6445/2009 vom 10. Januar 2012 bestätigt: Seit 2003 seien Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender im Irak immer wieder diskriminiert, gefoltert und getötet worden, während die Täter straffrei blieben. Nicht unwesentlich sei die Tatsache, dass im irakischen Strafgesetz (Law No. 111 von 1969) mildernde Umstände vorgesehen seien, wenn jemand aufgrund einer Provokation oder aus ehrenhaften Gründen mordet. Nach Aussage eines Anwaltes seien Ehrenmorde von Homosexuellen seit Jahren eine allgemein akzeptierte Praxis und eine kurze Gefängnisstrafe für die Mörder die Norm. Zwar würden seit 2003 homosexuelle Handlungen keinen Straftatbestand mehr darstellen, bei einer Anzeige bei der Behörde riskierten die Opfer aber dennoch, wegen Homosexualität staatliche Strafmassnahmen gegen ihre Person zu provozieren. Schutz vor Ehrenmorden von Familienangehörigen oder vor Übergriffen homophober Milizen werde von den Behörden, auch im Nordirak, nicht erteilt, da homosexuelles Verhalten unislamisch sei (E.4.2.4.). 5.3. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer einer allfälligen Gefährdung durch die Familie in der Tat wohl schutzlos ausgeliefert wäre. Dem Beschwerdeführer gelingt es jedoch nicht, glaubhaft zu machen, dass er einer entsprechenden Gefährdung ausgesetzt war. Er macht diesbezüglich geltend, er stamme aus einer (...) Familie, die durch einen anonymen Hinweis von seiner Homosexualität erfahren, ihn anschliessend überwacht und gefilmt und schliesslich angegriffen habe. Nur durch die Hilfe seines Bruders C._____ habe er entkommen können. Sein damaliger Partner hingegen sei beim Ausreiseversuch geschnappt und anschliessend getötet worden. Zunächst wirkt bereits befremdlich, dass der Beschwerdeführer in den beiden erstinstanzlichen Verfahren nicht nur seine Homosexualität unerwähnt liess, was wie erwähnt nachvollziehbar wäre, sondern eine derart abweichende Verfolgungsgeschichte ausführlichst vorzubringen vermochte und diese mit zahlreichen Details versah. Die Abweichungen reichen dabei bis hin zu seiner Herkunft, stamme er doch tatsächlich aus einer (...) Familie, und der Anzahl Geschwister. Nicht recht nachvollziehbar ist sodann, dass er im ersten Verfahren eine schwangere Ehefrau erwähnte. Weiter ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer bisher unter verschiedenen Identitäten registriert wurde und bis heute nicht feststeht, welche seine wahre ist, zumal er es unterlassen hat, entsprechende Papiere einzureichen. Vor diesem Hintergrund scheinen die Angaben auf Beschwerdeebene zu seinem angeblichen Leben im Irak als Homosexueller und der daraus resultierenden Verfolgung nicht überzeugend. Der angebliche Vorfall mit der Filmaufnahme und dem folgenden Angriff in der Familie wirkt in der Beschwerde ausgesprochen stereotyp. Dass es überhaupt zu Filmaufnahmen von Küssen und Kuscheln mit dem Partner kommen konnte, was ja damit in der Öffentlichkeit hätte passieren müssen, wirkt angesichts des irakischen Alltags ebenfalls nicht recht plausibel. Die entsprechenden Bildaufnahmen konnten denn auch nicht eingereicht werden, obwohl dies grundsätzlich hätte möglich sein müssen, zumal der Beschwerdeführer ja angab, anfangs mit seinem Bruder noch in Kontakt gestanden zu sein und im Übrigen heute sein Vater nicht mehr lebe. Ebenso lässt sich auch nicht erklären, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, das angeblich gewaltsame Ableben seines Partners kurz nach seiner eigenen Flucht mit Beweismitteln zu dokumentieren. Schliesslich bleibt offen, wie die Geschäftspartner des Vaters von der Homosexualität des Beschwerdeführers erfahren haben sollen, war dies doch nur der Familie bekannt und diese wird sich gehütet haben, diesen Umstand weiter zu verbreiten. Die Fragen, ob der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise homosexuell lebte, eine Konfliktlage in seiner Familie tatsächlich in der geltend gemachten Form

eskalierte und seine Befürchtungen trotz verspäteter Geltendmachung in ihrer Gesamtheit als objektiv begründet zu werten sind, müssen aufgrund der verfügbaren Akten insgesamt verneint werden. 5.4. Angesichts dieser Ausführungen bleibt festzuhalten, dass zwar glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz homosexuell lebt. Der Beschwerdeführer vermochte jedoch nicht hinreichend glaubhaft zu machen, wegen homosexueller Lebensweise bereits im Irak durch Angehörige verfolgt worden zu sein. Dass die Familie oder Dritte im Heimatland in der Zwischenzeit von seiner homosexuellen Lebensweise erfahren hätten und ihn deswegen heute bedrohen würden, wird in dieser Form nicht geltend gemacht. Es ist bei dieser Sachlage trotz Untersuchungsgrundsatz nicht Aufgabe der Asylbehörden, den neu geltend gemachten Sachverhalt (Bedrohung im Heimatland) weiter zu erhellen und den Beschwerdeführer zu befragen bzw. Abklärungen im Heimatland vorzunehmen, zumal der zentrale Vorfall, nämlich die Filmaufnahme durch eine Überwachungsperson Anfang Mai 2008 und die anschliessende Weiterleitung der Aufnahme an den Vater des Beschwerdeführers, nach dem Gesagten konstruiert wirkt und somit unglaubhaft ist.

E. 6

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel detaillierter einzugehen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft im Ergebnis zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM in der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da er nach wie vor als bedürftig angesehen werden kann und das Begehren des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht aussichtslos erschien, ist in Gutheissung des Gesuchs im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG von einer Kostenaufgabe abzugehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.